

Kamp-Lintfort  
Hochschulstadt

Amt für Schule, Jugend und Sport



# SPORTFÖRDERRICHTLINIEN DER STADT KAMP-LINTFORT

*Stand 1. Januar 2015*

# Inhaltsverzeichnis

*Vorwort*

*Präambel*

**1. Allgemeine Förderungsgrundsätze  
ab Seite 5**

**2. Förderungszwecke  
ab Seite 10**

2.1 *Grundförderung für Kinder- und Jugendsport*

2.2 *Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern, Vereinsmanagern*

2.3 *Aus- und Fortbildung*

2.4 *Ehrungen*

2.5 *Vereinsjubiläum*

2.6 *Besondere Sportveranstaltungen*

2.7 *Zuschuss an den Stadtverband Kamp-Lintfort*

2.8 *Sonstige Förderungsmaßnahmen*

**3. Vereinseigene Sportstätten  
ab Seite 13**

3.1 *Bereitstellung von Sportanlagen*

3.2 *Unterhaltungskostenzuschuss*

3.3 *Energiekostenzuschuss*

3.4 *Gebühren für die Straßenreinigung*

3.5 *Schulnutzung und Nutzung durch Vereinsungebundene*

**4. Zuschüsse zur Anmietung des städtischen Schwimmbades  
Seite 15**

**5. Städtische Sportstätten  
Seite 16**

**6. Sportbauvorhaben  
Seite 17**

**7. Zuständigkeit  
Seite 18**

**8. Inkrafttreten  
Seite 19**

*Ihre Ansprechpartner  
Seite 19*

*Impressum  
Bildernachweis*

# VORWORT



Bürgermeister  
Prof. Dr. Christoph Landscheidt



1. Beigeordneter  
und Sportdezernent  
Dr. Christoph Müllmann

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Sportlerinnen und Sportler,

mit dieser Broschüre stellen wir Ihnen die aktualisierte Fassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Kamp-Lintfort vor. Sie wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2014 verabschiedet und löst damit die Fassung vom 1. Januar 2014 ab. Die im letzten Jahr herausgegebene Neufassung ist eine Weiterentwicklung der Sportförderrichtlinien von 1987, die nach 25 Jahren nicht mehr zeitgemäß waren. Die Neufassung wurde im „Lenkungskreis Sport“ erarbeitet und in einem breit angelegten Beteiligungsprozess den Vertreterinnen und Vertretern der Sportvereine, der Politik und der Presse vorgestellt und mit ihnen diskutiert.

Die Anforderungen an den Sport und damit an die Vereine haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Die neuen Förderrichtlinien wollen dieser Veränderung Rechnung tragen. Vor allem Vereine mit eigenen Sportanlagen, die durch die steigenden Energiekosten vor großen Herausforderungen stehen, sollen stärker gefördert werden.

Ebenso ist es unser Ziel, eine bessere Sportförderung der Vereinsjugend zu unterstützen, um weiterhin Kinder und Jugendliche für den Sport in Kamp-Lintfort zu gewinnen und langfristig an die Vereine zu binden.

Durch die Zusammenarbeit aller Sportinteressierten sind Richtlinien entstanden, die die angestrebten Ziele umzusetzen vermögen und den Stellenwert des Sports für und in Kamp-Lintfort unterstreichen.

Für die engagierte Mitarbeit der Beteiligten bedanken wir uns herzlich. Wie überall im Sport sind auch die neuen Sportförderrichtlinien ein gutes Beispiel für Teamgeist und ehrenamtliches Engagement.

Ihre  
Prof. Dr. Christoph Landscheidt  
Bürgermeister

Dr. Christoph Müllmann  
Sportdezernent

## PRÄAMBEL



**„DER SPORT IST DAS ERBE ALLER MENSCHEN UND NICHTS KANN SEIN FEHLEN ERSETZEN“**

**(PIERRE DE COUBERTIN)**

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität in Kamp-Lintfort. Er ist ein wesentlicher Lebensinhalt vieler Menschen und zugleich Teil der Sozial-, Gesundheits-, Freizeit- und Bildungspolitik. Insbesondere in der Jugendarbeit ist ein umfassendes Sportangebot enorm wichtig. Die Stadt Kamp-Lintfort wird deshalb auch in Zukunft den Sport entsprechend fördern.

Die Sportvereine und Sportverbände sind die traditionellen Träger des Sports, die mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allen Sportinteressenten in Kamp-Lintfort umfassende Sportmöglichkeiten anbieten.

Sie sind für eine weitere kontinuierliche Sportentwicklung unersetzbar. Deshalb ist es der Stadt Kamp-Lintfort ein besonderes Anliegen, die Vereine zu fördern und zu unterstützen. Ziel ist es, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für den Sport in einem Sportverein zu begeistern.

Um Sporttreibenden weiterhin gute Voraussetzungen bieten zu können, ist es wichtig, neue Sport- und Bewegungsräume zu schaffen und alte attraktiv zu erhalten. Sportvereine, die Sportanlagen unterhalten, erweitern und modernisieren, bedürfen daher einer besonderen Förderung. Dies gilt vor allem für Sportanlagen, die den schulischen Bedarf decken. Darüber hinaus stellt die Stadt Kamp-Lintfort auch weiterhin eine Vielzahl kommunaler Sportstätten zur Verfügung und sichert deren Grundausstattung.

Die sport- und bewegungsfreudige Stadt Kamp-Lintfort setzt sich auch in Zukunft intensiv dafür ein, optimale Voraussetzungen zu schaffen, die allen Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit für körperliche Aktivitäten bieten – unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht oder Behinderung.

# 1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE

## 1.1 Rechtsgrundlage

Die Unterstützung und Betreuung der Sportvereine durch die Stadt Kamp-Lintfort haben ihre Grundlage u.a. in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen und in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

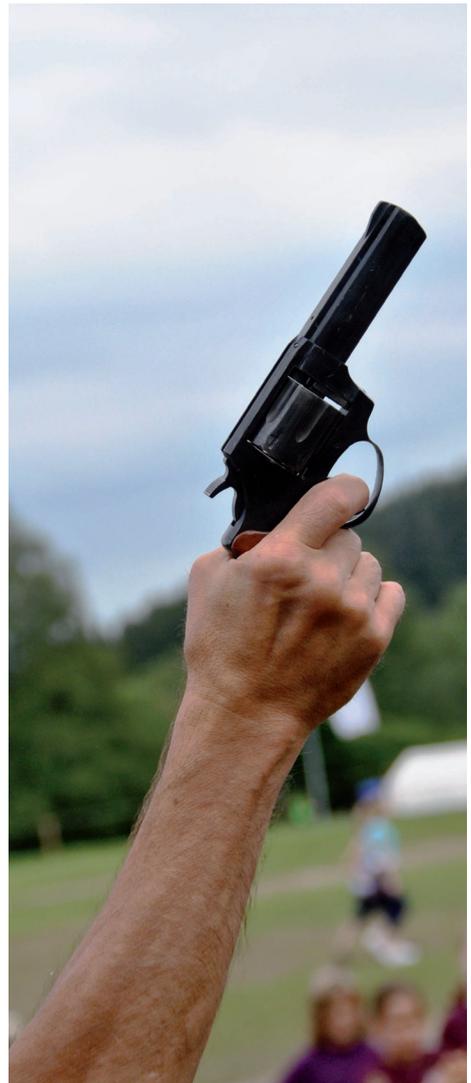
Die Sportförderung orientiert sich an den vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Finanzmitteln.

Bei der Form der Zuwendungen handelt es sich um Zuschüsse.

## 1.2 Zweck und Ziel der Sportförderung

Zweck der Sportförderung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern in Kamp-Lintfort eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung zu ermöglichen, verbesserte Rahmenbedingungen für den Sport zu schaffen und die Voraussetzungen für die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportvereine zu sichern und zu verbessern.

Dabei hat sich die Stadt Kamp-Lintfort insbesondere die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen in Sportvereinen zum Ziel gesetzt.





### 1.3 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Sportfördermitteln

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

#### 1.3.1 Sitz des Sportvereins

Der Sitz des Sportvereins muss in Kamp-Lintfort liegen. Das Sport- und Vereinsleben muss sich innerhalb des Stadtgebietes von Kamp-Lintfort vollziehen.

#### 1.3.2 Nachweis der Gemeinnützigkeit

Der Sportverein muss als gemeinnützig anerkannt sein, einen aktuellen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid vorlegen und in das Vereinsregister eingetragen sein.

Sportvereine, die nur als beschränkt gemeinnützig anerkannt sind, können Zuschüsse nur für den gemeinnützig anerkannten Bereich des Vereins erhalten.

#### 1.3.3 Mitgliedschaft in Dachverbänden

Der Sportverein muss bei Antragstellung dem Stadtsportverband Kamp-Lintfort sowie dem zuständigen Fachverband und dem LandesSportBund NRW e.V. (LSB) seit mindestens drei Jahren angehören.

## HINWEISE

#### **Zu 1.3.2**

*Steuerfreiheit gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von 1977. Das angegebene Datum des Steuerbescheides darf nicht älter als 5 Jahre bzw. des vorläufigen Bescheides nicht älter als 3 Jahre sein.*



#### 1.3.4 Mindestbeitrag

Der Sportverein muss von seinen Mitgliedern einen monatlichen Mindestbeitrag erheben, der den vom LandesSportBund NRW e.V. festgelegten Sätzen entspricht.

#### 1.3.5 Mindestmitgliederzahl

Der Verein muss eine Mindestmitgliederzahl von 50 nachweisen. Maßgeblich sind dabei die beim Landessportbund NRW gemeldeten Mitglieder. Bei anderen Organisationen (DVMB u.a.) erfolgt die Bestätigung durch den jeweiligen Dachverband.

#### 1.3.6 Jugendabteilung

Der Verein muss eine Jugendabteilung betreiben. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vereine des Behindertensports.

#### 1.3.7 Neuaufnahme

Neu in die Förderung aufgenommen werden können zudem nur Sportvereine, die Sportarten anbieten, die bislang im Stadtgebiet noch nicht auf Vereinsbasis angeboten werden oder deren Bedarf nicht anderweitig abgedeckt werden kann. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

1.3.8 Bewirtschaftung der Sportfördermittel  
Bereits gewährte Sportfördermittel dürfen nicht der Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen des Sportvereins dienen.

#### 1.3.9 Rechtsanspruch

Die Zuschüsse werden nach den "Sportförderrichtlinien der Stadt Kamp-Lintfort" im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht, auch wenn in der Vergangenheit Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt wurden.





## 1.4 Antragstellung und Bewilligung

Die Stadt Kamp-Lintfort, Amt für Schule, Jugend und Sport, ist zuständig für die Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse nach diesen Sportförderrichtlinien.

Ausnahmen sind die Zuschüsse unter Ziffer 2.3. dieser Richtlinien für die der Stadt-sportverband zuständig ist.

Zuschussanträge sind durch die örtlichen Sportvereine schriftlich an das Amt für Schule, Jugend und Sport der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2 in 47475 Kamp-Lintfort zu richten. Zuschüsse nach Ziffer 2.3 sind beim Stadtsportverband zu beantragen.

Der Stadtsportverband selbst ist nur in eigenen Angelegenheiten antragsberechtigt.

Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand des Vereins oder Verbandes sein.

Die Zuschüsse werden grundsätzlich auf das Hauptkonto des Sportvereins überwiesen.

## HINWEISE

*Zu 1.4*

*Mehr Infos zu den Anträgen und Formulare  
unter [www.kamp-lintfort.de/Tourismus&  
Freizeit/Sport](http://www.kamp-lintfort.de/Tourismus&Freizeit/Sport)*



### 1.5 Fristen

Grundsätzlich müssen alle Anträge bis zum 28. Februar des Jahres vorliegen. Für die Berechnung der Zuschüsse werden die jeweiligen Zahlen/Kosten des Vorjahres zu Grunde gelegt.

Für Zuschüsse nach Ziffer 6.1 müssen Anträge so rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme gestellt werden, dass eine haushaltsrechtliche Berücksichtigung erfolgen kann.

### 1.6 Zweckbestimmung

Gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Werden Zuschüsse zu Unrecht in Empfang genommen oder nicht bzw. nur zum Teil für die beantragten Zwecke ver-

wendet, so sind diese unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung unverzüglich in voller Höhe an die Stadt Kamp-Lintfort zurückzuzahlen.

### 1.7 Verwendung

Die Stadt Kamp-Lintfort ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstige Unterlagen, durch Vorlage von Verwendungsnachweisen oder durch Ortsbesichtigungen zu überprüfen.



## 2. FÖRDERUNGSZWECKE

### 2.1 Grundförderung Kinder- und Jugendsport

#### 2.1.1 Allgemeine Grundförderung

Die Stadt Kamp-Lintfort hat sich insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Sportvereinen zur Aufgabe gemacht.

Sportvereinen, die durch ihre Jugendarbeit wichtige Aufgaben im Sozial-, Gesundheits-, Freizeit- und Bildungssystem der Stadt Kamp-Lintfort übernehmen, wird daher ein einmaliger jährlicher Zuschuss pro Kind und Jugendlichen bis zu 18 Jahren gewährt.

#### 2.1.2. Berechnung

Berechnungsgrundlage ist die Mitglieder-meldung (Bestandserhebung) an den LandesSportBund NRW e.V.

### 2.2 Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern

#### 2.2.1 Zuschüsse für anerkannte Leiter/-innen der Übungsarbeit

Die Sportvereine erhalten für jede vom LSB NRW anerkannte Zuschusseinheit für die Beschäftigung von anerkannten Leitern und Leiterinnen der Übungsarbeit einen einmaligen jährlichen Zuschuss.

Die Anerkennung der Leiter und Leiterin-

nen orientiert sich an den Richtlinien des Landessportbundes über die Gewährung von „Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Vereinen“.

#### 2.2.2 Zuschüsse lizenzierte Vereinsmanager/-innen/ Organisationsleiter/-innen

Für Vereinsmitarbeiter/ -innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz eines Sportfachverbandes(derzeit insbesondere LSB NRW) als Vereinsmanager/- in sind, erhält der Sportverein pro angefangene 50 Vereinsmitglieder einen einmaligen jährlichen Zuschuss. Voraussetzung ist, dass der/ die Mitarbeiter/ -in mindestens 100 Stunden beim Sportverein im Bereich Organisation und/oder Vereinsführung tätig war. Der Nachweis muss vom Sportverein bestätigt werden.

#### 2.2.3 Zuschüsse für lizenzierte Vereinsmanager/-innen / Organisationsleiter/-innen

Für Vereinsmitarbeiter/-innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz eines Sportfachverbandes (derzeit insbesondere LSB NRW) als Vereinsmanager/-innen sind, erhält der Sportverein einen einmaligen jährlichen Zuschuss. Voraussetzung ist, dass der / die Mitarbeiter/-in mindestens 100 Stunden beim Sportverein im Bereich Organisation und/oder Vereinsführung tätig war. Der Nachweis muss vom Sportverein bestätigt werden.



## 2.3 Aus- und Fortbildung

Für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern/-innen, Jugendleitern/-innen und Vereinsmanagern/-innen wird durch den Stadtsportverband ein zweckgebundener Zuschuss gezahlt. Der Antrag ist beim **Stadtsportverband** zu stellen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Lizenzverlängerungslehrgängen. Näheres regelt der Stadtsportverband.

## 2.4 Ehrungen

Die Stadt Kamp-Lintfort ehrt alljährlich Personen, die sich durch besondere sportliche Leistungen oder durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in besonderem Maße um den Sport in Kamp-Lintfort verdient gemacht haben. Vorschläge für die Ehrung sind durch die Vereine an die Stadtverwaltung zu richten. Die Auswahl der zu Ehrenenden trifft die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Stadtsportverband.

Die Ehrung von Kindern und Jugendlichen erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung des Stadtsportverbandes durch die Stadt Kamp-Lintfort.

Die Ehrung von Erwachsenen soll durch einen Empfang beim Bürgermeister gewürdigt werden.

## HINWEISE

### Zu 2.2.1

*Auszug aus den Richtlinien des LSB:  
„4.3 Der Zuwendungsempfänger muss über anerkannte Leiterinnen bzw. Leiter der Übungsarbeit verfügen. Im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannt: Jugendleiterinnen/ Jugendübungsleiterinnen sowie Jugendleiter/ Jugendübungsleiter mit gültigen Lizenzen...; Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer mit gültigen Lizenzen...; Sportlehrerinnen und Sportlehrer sowie Sportleiterinnen und Sportleiter ...; Diplomsportlehrerinnen und Diplomsportlehrer, Diplomtrainerinnen und Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und –lehrer im freien Beruf...; Lehrkräfte der Schulen mit ....Sportlehrerinnen- und Sportlehrerprüfung.“*

### zu 2.3

*Anträge für den Stadtsportverband sind zu richten an :  
Stadtsportverband, Postfach 1470,  
47459 Kamp-Lintfort. Mehr Infos unter  
[www.sport-in-kamp-lintfort.de](http://www.sport-in-kamp-lintfort.de)*

### Zu 2.4

*Vorschläge sollten bis zum 01. Oktober des Jahres unter Verwendung des Formulars „Ehrungen“ eingereicht werden.*

### Zu 2.5

*Empfehlenswert ist eine Beantragung ein Jahr vor dem Jubiläum.*



## 2.5 Vereinsjubiläum

Zu jedem 25-jährigen Jubiläum erhält der Verein einen Zuschuss.

## 2.6 Besondere Sportveranstaltungen

Für die Ausrichtung einer besonderen Sportveranstaltung erhält der Verein einen

Zuschuss. Eine besondere Sportveranstaltung ist die Ausrichtung einer offiziellen Deutschen Meisterschaft oder einer vergleichbar großen Sportveranstaltung mit überregionaler Bedeutung.

## 2.7 Zuschuss an den Stadtverband Kamp-Lintfort

Der Stadtverband Kamp-Lintfort erhält zu seinen Geschäftskosten, für Maßnahmen zur Förderung der Sportvereine, für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie für die Aktion "Deutsches Sportabzeichen" und die Durchführung der Sportlehre einen pauschalen jährlichen Zuschuss .

Die Höhe der Zuwendung beschließt der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

## 2.8 Sonstige Förderungsmaßnahmen

Die Förderung sonstiger Anlässe, Aktivitäten oder sportlicher Ziele allgemein oder im Einzelfall bleibt vorbehalten.



## 3. VEREINSEIGENE SPORTSTÄTTEN

### 3.1 Bereitstellung von Sportanlagen

Die Stadt Kamp-Lintfort baut grundsätzlich für die Sportvereine die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen. Die von der Stadt Kamp-Lintfort zur Nutzung durch die Sportvereine erstellten Sportstätten (Vereins sportanlagen) werden den Sportvereinen per Nutzungsvertrag zur selbstverantwortlichen Nutzung überlassen.

### 3.2 Unterhaltungskostenzuschuss

Für Vereine, die eigene Sportanlagen betreiben, werden Zuschüsse zur Unterstützung des gemeinnützigen Sportbetriebs gewährt.

Der Mitgliederbestand muss die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bieten.

Gewährt werden pauschale Beträge für die für den Sportbetrieb sportlich genutzten Flächen und notwendigen Gebäude. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

#### **Ausgenommen von der Bezuschussung sind**

a) Sportanlagen, die nicht dem Sportentwicklungskonzept entsprechen oder geltendem Recht entgegenstehen.

#### **Folgende Zuschüsse können gewährt werden:**

##### **Sportplätze**

Rasenspielfeld	5.500 EUR
Tennenspielfeld/Kunstrasen	3.600 EUR

##### **Kleinspielfeld**

Rasenspielfeld	1.000 EUR
Tennenspielfeld / Kunstrasen	400 EUR

##### **sonstige ungedeckte Anlagen**

400m-Rundlaufbahn	2.500 EUR
100m-Laufbahn	600 EUR
sonstige Leichtathletikanlagen	150 EUR
Tennisplatz	250 EUR
Beachfeld	500 EUR
Reitfreianlage	500 EUR
Steganlage	250 EUR

##### **Sanitäreinrichtungen**

Umkleideräume	
Großsportanlage	5.000 EUR
Umkleideräume Zusatzeinheit	
Großsportanlage	3.100 EUR
Sanitäräume	700 EUR

##### **Gedeckte Sportanlagen**

Gymnastikhalle	3.100 EUR
Tennishalle, Reithalle	1.100 EUR
Sonstige Sporträume	
(Krafraum u.ä.)	700 EUR
Kegelsportanlage je Bahn	800 EUR



- b) Sportanlagen, die außerhalb des Stadtgebietes liegen.
- c) Sportanlagen, für die keine langfristigen Pachtverträge bestehen.

### **3.3 Energiekostenzuschuss**

Vereinen mit ungedeckten Anlagen wird ein einmaliger jährlicher Energiekostenzuschuss gezahlt. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren.

### **3.4 Gebühren für die Straßenreinigung**

Die von den Vereinen zu zahlenden Gebühren für die Straßenreinigung werden in Höhe der im Heranziehungsbescheid festgesetzten Beträge übernommen.

### **3.5 Schulnutzung und Nutzung durch Vereinsungebundene**

Sportvereine, die städtische Zuschüsse erhalten, haben ihre Vereinssportanlage grundsätzlich kostenlos für den Schulsport zur Verfügung zu stellen. Für die entstehenden Mehrkosten für Pflege und Reinigung werden jährliche nutzungsabhängige Zuschüsse gewährt: Gleiches gilt für die Öffnung für vereinsungebundene Nutzer.

## **HINWEISE**

zu 3.2 bis 3.4

*Für alle Zuschüsse unter Punkt 3.2 bis 3.4 können Antragsformulare beim Sportamt angefordert oder unter [www.kamp-lintfort.de/tourismus](http://www.kamp-lintfort.de/tourismus) & [freizeit/sport](http://www.kamp-lintfort.de/freizeit/sport) -Zuschüsse vereinseigene Sportanlagen heruntergeladen werden.*

zu 3.3

*Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung (Bestandserhebung) an den Landes SportBund NRW e.V.*

zu 3.4

*Bei der Beantragung ist eine Kopie des Heranziehungsbescheides beizufügen.*

## 4. ZUSCHÜSSE ZUR ANMIETUNG DES STÄDTISCHEN SCHWIMMBADES

Für die Anmietung des städtischen Schwimmbades Kamp-Lintfort werden Zuschüsse auf Grundlage der gezahlten Benutzungsgebühren gewährt:

1. für Vereine mit überwiegender Jugendarbeit beträgt der Zuschuss 80 % der gezahlten Benutzungsgebühren.
2. für alle anderen Vereine beträgt der Zuschuss 50 % der gezahlten Benutzungsgebühren.



## 5. STÄDTISCHE SPORTSTÄTTEN

### 5.1 Vergabe städtischer Sportstätten

Die Sportanlagen der Stadt Kamp-Lintfort (z.B. Turn- und Sporthallen, Ballspielhallen, Sportplätze) werden außerhalb der schulischen Nutzung den Sportvereinen und Sport treibenden Organisationen zu Übungszwecken und für Veranstaltungen nach folgenden Grundsätzen überlassen:

- Die Kamp-Lintforter Sportvereine werden bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt; dabei haben hallensporttreibende Vereine mit regelmäßigem Spielbetrieb wiederum Vorrang vor sonstigen Sportvereinen.
- Diese haben Vorrang vor der VHS und Schülerveranstaltungen, vor Betriebssportgemeinschaften, Hobby- und Freizeitgruppen und sonstigen Nutzern.

Bei regelmäßiger Hallennutzung wird mit den entsprechenden Vereinen ein Nutzungsvertrag geschlossen.

### 5.2. Höhe des Nutzungsbeitrages

Die Stadt Kamp-Lintfort erhebt von allen Nutzern der Kamp-Lintforter Sportanlagen einen Beitrag zu deren Betriebskosten. Die Bemessung des Beitrages richtet sich nach den gültigen Vergaberichtlinien der Stadt Kamp-Lintfort.



## 6. SPORTBAUVORHABEN

### 6.1 Neubau, Umbau, Erweiterung und Modernisierung

Für Sportbauvorhaben, an deren Realisierung die Stadt Kamp-Lintfort ein Interesse hat und in Abstimmung mit der Bedarfsanalyse und Zielverträglichkeit mit der Sportentwicklung in Kamp-Lintfort, können Baukostenzuschüsse gewährt werden.

Die Mitgliederzahl muss bei Neubauvorhaben in der Regel mindestens 100 Mitglieder betragen.

Bei Investitionen hat der Sportverein nachzuweisen, dass das Vorhaben für ihn finanziell tragbar ist.

Der **formlose Antrag** ist mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen vor Baubeginn einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Sportamt die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn erteilen

#### **Nicht gefördert werden:**

Grundstückskäufe, wirtschaftliche Bereiche (z.B. Küchen, Theken, Gastronomien, Wohnungen ect. ), kleinere Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie Maßnahmen, die nicht ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

### 6.2 Sanierung und Bestandserhaltung

Für Baumaßnahmen, die zwingend zur Sanierung und Bestandserhaltung einer Sportanlage erforderlich sind, können Zuschüsse gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Folgekosten zu vermeiden und die Werterhaltung der Sportstätten zu gewährleisten sind (z.B. Modernisierung an Dach oder Sanitäranlagen etc.).

Im Schadensfall ist dieser unverzüglich anzuzeigen. Eine Unterrichtung über den Verlauf der erforderlichen Schadensbehebung hat zeitnah zu erfolgen. Der formlose Antrag ist schnellstmöglich zu stellen. Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind bei Vorlage einzureichen.

Bei unterlassener Instandhaltung behält sich die Stadt Kamp-Lintfort vor, Abzüge bei der Bezuschussung vorzunehmen.



## 7. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Höhe der Sportfördermittel wird durch den Rat der Stadt Kamp-Lintfort festgelegt.

Über Zuschüsse zu Sportbauvorhaben nach Ziffer 6 der Sportförderrichtlinie entscheidet ebenfalls der Rat der Stadt Kamp-Lintfort.

Über Neuaufnahmen von Vereinen in die Sportförderung nach Ziffer 1.3.7 und über sonstige Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.8 der Sportförderrichtlinien entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport .

Über alle anderen Zuschüsse entscheidet das Amt für Schule, Jugend und Sport.

Das Amt für Schule, Jugend und Sport berichtet im zuständigen Ausschuss über die erfolgten Ausgaben.



## 8. INKRAFTRETEN

Die "Sportförderrichtlinien der Kamp-Lintfort" treten am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig werden die am 01.01.2014 in Kraft getretenen und durch den Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort vom 09.12.2014 modifizierten "Sportförderrichtlinien der Kamp-Lintfort" zum 31.12.2014 aufgehoben.

Bereits vom Rat beschlossene Maßnahmen/Zuschüssen bleiben von dieser Regelung unberührt.



### Ihre Ansprechpartner:

**Amt für Jugend,  
Schule und Sport:**

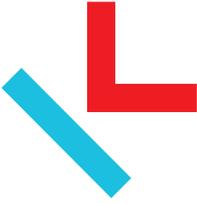
**Bettina Grenz-Klein**  
Telefon 02842 912-139  
bettina.grenz-klein@kamp-lintfort.de

**Stadtsportverband:**

**Manfred Klessa**  
Telefon 02842 80451  
m.klessa@t-online.de

**Weitere Informationen:**

[www.kamp-lintfort.de/tourismus&freizeit/sport](http://www.kamp-lintfort.de/tourismus&freizeit/sport)  
[www.sport-in-kamp-lintfort.de](http://www.sport-in-kamp-lintfort.de)



## SO ERREICHEN SIE UNS

*Stadt Kamp-Lintfort  
Am Rathaus 2  
47475 Kamp-Lintfort*

*Telefon: +49 28 42 912-0 (Zentrale)  
Telefax: +49 28 42 912-367  
E-Mail: [info@kamp-lintfort.de](mailto:info@kamp-lintfort.de)*

*[www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de)*

*Bildernachweise:  
Stadt Kamp-Lintfort, Bettina Grenz-Klein, aus Pixe-  
lio.de: Pircher Karl, Siegfried Fries, peter draschan,  
Stephanie Hofschläger, Dieter Schütz, Eva Lechner,  
Paulwip, Ich-und-Du, Gabi Schoenemann,*